

1. Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2004 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen, um innerhalb der bestehenden B-Plangrenzen eine Ergänzung der Nutzung (Anlegestelle für die Schleischiffahrt, Anlandungsmöglichkeit für Wasserwanderer) sowie eine begrenzte Erhöhung der Liegeplätze zu ermöglichen.

3. Lage des Plangebietes

Der Sportboothafen Lindaunis liegt ca. 250m nordöstlich der dortigen Schleibrücke am Südostrand der Halbinsel ‚Großes Nis‘. Landseitig schließt sich die Kreisstraße 26 sowie Wohnbebauung an. Zwischen der Straße und den Wasserflächen des Hafens befindet sich im Anschluss an die Straßenböschung eine schmale Röhrichtzone, welche sich mit Unterbrechungen bis zur Ortslage Lindaunis fortsetzt.

4. Entwicklung der Planung

Im **Landesraumordnungsplan** wird die Schleiregion als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung benannt. Hinzu kommt die Kennzeichnung als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V gibt für die Gemeinde Boren den Hinweis auf die Möglichkeit einer „behutsamen Tourismusentwicklung an der Schlei“ (Tabelle zum Nahbereich Süderbrarup, Seite 837). Im Abschnitt über die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ wird das Lindauer Noor nicht als Entwicklungsschwerpunkt für den Wassersport gesehen. Die nur sehr geringfügige Erweiterung der Liegeplätze und die Beibehaltung der derzeitigen räumlichen Grenzen des Hafens stehen mit den Aussagen des Regionalplanes im Einklang.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Wasserfläche „Sportboothafen“ dar. Somit ist der Bebauungsplan auch weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Auch die Aussagen des Landschaftsplanes stehen dieser Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Der Sportboothafen ist dort in den bestehenden Abgrenzungen dargestellt.

In der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde in der textlichen Festsetzung die zulässige Anzahl der Liegeplätze auf 80 beschränkt. Die vorliegende Planung verändert den räumlichen Hafbereich nicht, erweitert jedoch die Anzahl der Liegeplätze leicht. Die Erhöhung der zulässigen Anzahl der Liegeplätze erfolgt über eine Veränderung der textlichen Festsetzung. Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet wird.

5. Planungsinhalte

Die Gemeinde beabsichtigt, die Nutzung im Hafbereich zu erweitern. Vorgesehen ist:

- Die Schaffung von 13 weiteren Boots Liegeplätzen,
- Bau einer Anlegestelle für Ausflugsschiffe (Schleischiffahrt)
- Einbau von Pontons zur Schaffung einer Anlegestelle für Wasserwanderer (Kanus, Kajaks)

Die Schaffung der 13 zusätzlichen Liegeplätze ist durch den geltenden Bebauungsplan nicht gedeckt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 werden nun insgesamt 93 Boots Liegeplätze zugelassen, um die maßvolle und nachfragegerechte Erweiterung des Sportboothafens zu ermöglichen.

7. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eine Planungsbindung stellt in diesem Zusammenhang das am 27.8.1964 ausgewiesene **Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Schleiufer“** dar. Auch auf der Südseite der Schlei bestehen im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfangreiche Landschaftsschutzgebietsflächen.

Im Vorwege ist mit Bezug auf §37 Landesnaturschutzgesetz für das Vorhaben eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt worden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Gleichermaßen erfolgte eine Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit, da die Schlei seitens der Landesregierung sowohl unter FFH- als auch Vogelschutzgesichtspunkten für das Programm Natura 2000 gemeldet worden ist. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben die diesbezüglichen Erhaltungsziele nicht in Frage gestellt werden.

Aufgrund des insgesamt geringen Änderungsumfanges innerhalb des Bebauungsplanes ohne Erweiterung des Geltungsbereiches wird laut einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes gemäß §6 Landesnaturschutzgesetz verzichtet.

Ein Umweltbericht wird nicht erstellt, da der gemeindliche Aufstellungsbeschluss und die entsprechende Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des EAG Bau gefasst wurde.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2005 gebilligt.

Boren, am 21. 9. 05



- Der Bürgermeister -